

FR_GERICHTE 502 2026 69 vom 21. April 2026

FR Kantonsgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2026_69

FR: FR_GERICHTE 502 2026 69 du 21 avril 2026

IT: FR_GERICHTE 502 2026 69 del 21 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung oder die Aufhebung der Untersuchungshaft innerhalb von 10 Tagen mittels Beschwerde bei der Strafkammer anfechten (Art. 20 Abs. 1 Bst. c, Art. 222, Art. 393 Abs. 1 Bst. c und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 64 Bst. c und 85 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]). Die angefochtene Verfügung datiert vom 4. März 2026 und wurde gleichentags dem Zentral- gefängnis zu Händen des Beschwerdeführers elektronisch übermittelt. Die Frist von 10 Tagen wurde mit der vom inhaftierten Beschwerdeführer persönlich am 16. März 2026 der Leitung des Gefäng- nisses zum Versand übergebenen Beschwerde, welche beim Kantonsgericht am 19. März 2026 einging, gewahrt.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 1.3

Die Strafkammer verfügt über eine umfassende Prüfungsbefugnis in rechtlicher und sachlicher Hinsicht (Art. 393 Abs. 2 StPO). Es kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 1.4

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet einzig die Verfügung des ZMG vom

E. 4

März 2026, womit das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom 19. Februar 2026 abgewiesen wurde. Es kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur darum gehen, ob die Vorinstanz zu Recht feststellen durfte, dass seit Erlass des Urteils der Strafkammer vom 3. März 2026 (502 2026 22) keine neuen Tatsachen zutage getreten sind, weswegen nach wie vor von einem dringenden Tatverdacht und dem Weiterbestehen von nicht durch Ersatzmassnahmen einzudäm- menden Haftgründen auszugehen ist. Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten (Art. 396 Abs. 1 StPO), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO). Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (Urteil BGer 6B_1450/2022 vom

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 20. Dezember 2022 E. 4 m.H.). Die Beschwerdemotive müssen demnach in jedem Fall, auch in Laienbeschwerden, bis zum Ablauf der zehntägigen

Beschwerdefrist so konkret dargetan werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheides beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll. Auch die innert gesetzlicher Frist vorgebrachte Beschwerdebeurteilung hat sich zumindest ansatzweise mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinanderzusetzen (Urteil BGer 6B_1450/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 4 mit Hinweisen). Es ist eine allgemeine Verfahrensregel, dass die Begründung vollständig in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss. Diese kann somit nicht später ergänzt oder korrigiert werden, zumal die Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO nicht dazu dienen darf, die Tragweite von Art. 89 Abs. 1 StPO, welcher das Erstrecken gerichtlicher Fristen verbietet, zu umgehen (Urteil BGer 1B_232/2017 vom 19. Juli 2017 E. 2.4.3; 1B_113/2017 vom 19. Juni 2017 E. 2.4.3 m. H.). Mit seiner Eingabe vom 27. März 2026 bezweckt der Beschwerdeführer ausdrücklich eine Ergänzung seiner Beschwerde vom 16. März 2026 ohne neue Tatsachen vorzubringen, was nach dem Gesagten nicht zulässig ist. Vorliegend legt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 16. März 2026 selbst für einen Laien nicht ausreichend dar, inwiefern der angefochtene Entscheid falsch sein soll. Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzt er sich nicht auseinander. Der Beschwerdeführer beschränkt sich einzig darauf, die in der angefochtenen Verfügung formulierte Feststellung des ZMG zu kritisieren, wonach – anders als von ihm (dem Beschwerdeführer) behauptet – die Fristen gemäss Art. 228 StPO von der Staatsanwaltschaft und dem ZMG eingehalten wurden. Dabei übersieht er einerseits, dass es sich bei der von der Staatsanwaltschaft einzuhaltenden Dreitagesfrist von Art. 228 Abs. 2 Satz 2 StPO um eine haftprozessuale Ordnungsvorschrift handelt, deren Verletzung nicht automatisch zur Haftentlassung führt (BSK StPO-Forster, 3. Aufl. 2023, Art. 228 StPO N. 3). Andererseits geht aus den Akten des ZMG (welche praxisgemäss ediert wurden) hervor, dass die Vorinstanz die Frist gemäss Art. 228 Abs. 3 StPO durchaus eingehalten hat, indem sie dem Zentralgefängnis und der Verteidigung des Beschwerdeführers am 25. Februar 2026, um 16:17 Uhr, vorweg auf elektronischem Weg den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Nichteintreten, subsidiär Abweisung des Haftentlassungsgesuchs, zustellte. So oder so zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, ob und gegebenenfalls welche Auswirkung die von ihm behaupteten Fristverletzungen auf den Ausgang des Verfahrens gehabt haben. Die übrigen Ausführungen bzw. Rügen des Beschwerdeführers betreffen das Haftverlängerungsgesuch, welches von der Staatsanwaltschaft am 11. März 2026 dem ZMG eingereicht wurde. Das besagte Haftverlängerungsgesuch und die daraufhin vom ZMG am 23. März 2026 erlassene Verfügung sind nicht Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten von CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-, Auslagen: CHF 100.-) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. II. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-, Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt und A. _____ auferlegt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 31. März 2026/ach Der

Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstattein

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.